



# **ABTEILUNGSORDNUNG**



### § 1 Name und Status

- (1) Gemäß § 11 der Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Basketball nachstehende Abteilungsordnung.  
Alle § der Abteilungsordnung werden als Ergänzung zur Satzung des Hauptvereins betrachtet und dürfen daher nicht im Widerspruch zu Satzungsbestimmungen stehen. Bei Zweifel hat die Satzung immer Vorrang
- (2) Die Abteilung Basketball ist gemäß § 11 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins USV Potsdam e.V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Zweck und Betrag überschreiten.

### § 2 Mitglieder

Alle Mitglieder unserer Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in unserer Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb unserer Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder unserer Abteilung sein.

### § 3 Organe

Die Abteilung ist organisiert in:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung.

### § 4 Einberufung der Abteilungsversammlung

- (1) Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen unserer Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 11.
- (2) Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen und wird mindestens einmal im Jahr, mit einer Frist von mind. 3 Wochen, durch die Abteilungsleitung einberufen und durchgeführt.

### § 5 Abteilungsleitung

- (1) Die Leitung unserer Abteilung besteht aus mindestens folgenden Personen:
  - Abteilungsleiter/in
  - Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiters/in, welche unter Umständen auch in Personalunion mit anderen Funktionen der Abteilungsleitung erfolgen kann
  - Finanzwart/in
  - Sportlicher Leiter/in
  - Leiter/in Organisation



- (2) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins. Sollte die Bestätigung nicht erfolgen, ist nach einer entsprechenden Erläuterung des Vorstandes des Vereins, eine Neuwahl notwendig.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

### **§ 6 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung**

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- (1) Der/Die Abteilungsleiter/in ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen. Der/die Abteilungsleiter/in ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportgeräten und die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Sportverband. Ihm/Ihr unterliegt, in Abstimmung mit dem/der sportlichen Leiter/in, die Einstellung von Personen die unsere Abteilung sportlich unterstützen wie Übungsleitern/innen, FSJ 'ler, Spieler/innen. Für deren Beschäftigung arbeitet er/sie Verträge aus, die er/sie vom Hauptvorstand mitunterschreiben lässt. Der/die Abteilungsleiter/in repräsentiert unsere Abteilung nach außen und ist hauptverantwortlich für die Steuerung von Sponsoring- und Marketingaktivitäten.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiter/in vertritt den/die Abteilungsleiter/in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der/Die Finanzwart/in ist für alle Einnahmen und Ausgaben unserer Abteilung verantwortlich. Er/Sie regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle von der Abteilungsleitung beschlossenen Ausgaben werden vom/von der Finanzwart/in auftragsgemäß erledigt. Die von der Mitgliederversammlung gem. § 14 der Satzung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Darüber hinaus steuert der/die Finanzwart/in die Aufnahme und Abmeldung von Mitgliedern für unsere Abteilung und die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Der/die sportliche Leiter/in ist für die sportliche Gesamtkonzeption unserer Abteilung zuständig. Dies umfasst die sportliche und organisatorische Führung der Trainer/innen und sonstigen sportlichen Akteuren wie z.B. FSJ 'ler, Physiotherapeuten. Alle Abstimmungen mit den Sportverbänden, Hallenträgern und dem Hauptverein zur Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebs (Meldung von Teams zum Punkspielbetrieb und die Beantragung und Koordination von Hallenzeiten etc.) werden durch den/die sportliche Leiter/in gesteuert.
- (5) Der/die Leiter/in Organisation verantwortet das Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen für unsere Abteilung und sichert zusammen mit der/dem sportlichen Leiter/in den Spielbetrieb ab.



### § 7 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten. Der/die Protokollführer/in wird am Anfang einer jeden Sitzung gewählt.
- (2) Jedem Mitglied der Abteilungsleitung und des Vereinsvorstandes ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (3) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

### § 8 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Belange unserer Abteilung werden von dem Vorstand/der Geschäftsstelle des Vereins und unserer Abteilungsleitung wahrgenommen.
- (2) Unsere Abteilungsleitung und die Geschäftsstelle des Vereins unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder unserer Abteilung.

### § 9 Gebühren und Vergütungen

- (1) Zur Umsetzung der sportlichen Ziele und Sicherstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes kann unsere Abteilung einen Beitrag seiner Mitglieder der über dem Beitragssatz des Hauptvereins liegt beziehen.
- (2) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. Ehrenamtszuschläge) und der Vereinssatzung können für zeit- und arbeitsintensive Arbeiten in unserer Abteilungen finanzielle Vergütungen erfolgen. Für die sachgemäße und rechtskonforme Verwendung der finanziellen Mittel ist die Abteilungsleitung gemäß der Aufgabenverteilung nach § 6 unserer Abteilungsordnung verantwortlich.

### § 10 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet, nach Freigabe des Vorstandes vom Hauptverein, die Abteilungsversammlung unserer Abteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 18.12.2018 in Potsdam beschlossen.